

PRINZ

RECHTSANWÄLTE
PRINZ | LÜSSMANN | PERTEN

Prinz Lüssmann Perten, Tesdorpfstraße 16, 20148 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/2317

3. April 2019
/ \$DDNummer
l.maehren@prinzlaw.com

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Landespressegesetzes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wagner,

vielen Dank für Ihre E-Mail und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und nehmen wie folgt Stellung zum Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD zur Änderung des Landespressegesetzes, Drucksache 19/1178 (hierzu unter 1.), sowie zum Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, Umdruck 19/2059 (hierzu unter 2.):

1. Gesetzesentwurf, Drucksache 19/1178

Die im Gesetzesentwurf, Drucksache 19/1178, vorgesehene Herabsetzung des Mindestalters für verantwortliche Redakteurinnen und Redakteure auf 18 Jahre halten wir bereits im Hinblick auf den Gleichlauf

RECHTSANWÄLTE
Prinz Lüssmann Perten
PartG mbB

HAMBURG
Prof. Dr. Matthias Prinz LL.M.
Attorney at Law, New York
Dr. Nina Lüssmann
Dr. Volker Perten LL.M.
Dr. Diana Grün LL.M.
Dr. Jan Felix Dein

BERLIN
Laura Höldrich-Wölke
Lena Mähren

Tesdorpfstraße 16
20148 Hamburg
Tel +49 40 41 32 - 000
Fax +49 40 41 06 - 714

Friedrichstraße 153A
10117 Berlin
Tel +49 30 239 48 - 584
Fax +49 30 239 48 - 585

Commerzbank Hamburg
IBAN DE06 2004 0000 0567 1771 00
BIC COBADEFFXXX

PRINZ

mit den Zugangsmöglichkeiten zu sonstigen Berufen für begrüßenswert.

Die beabsichtigte Herabsetzung des Mindestalters scheint darüber hinaus auch erforderlich, um die Berufsfreiheit nicht unangemessen zu beschränken. Denn es handelt sich bei Altersbeschränkungen nach h.M. um sogenannte subjektive Zulassungsbeschränkungen, welche nur dann zulässig sind, wenn sie dem Schutz eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes dienen, das der Freiheit des Einzelnen vorgeht. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum das bisher vorausgesetzte Mindestalter von 21 Jahren zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter erforderlich sein sollte.

Denn die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit sowie die unbeschränkte Verantwortlichkeit für unerlaubte Handlungen treten bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein, sodass in zivilrechtlicher Hinsicht ein höheres Mindestalter nicht erforderlich ist.

In strafrechtlicher Hinsicht ist hingegen zu beachten, dass infolge der beabsichtigten Gesetzesänderung auch Heranwachsende i.S.v. § 1 Absatz 2 JGG, also wer 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist, als verantwortliche Redakteurinnen und Redakteure tätig sein oder beschäftigt werden könnten. Auf diese ist zwar unter den Voraussetzungen des § 105 JGG noch Jugendstrafrecht anwendbar. Zudem kann selbst bei Anwendung des allgemeinen Strafrechts bei Heranwachsenden von den Milderungsmöglichkeiten des § 106 JGG Gebrauch gemacht werden.

Da jedoch Heranwachsende stets strafmündig und somit strafrechtlich voll verantwortlich sind und angesichts des in § 2 Abs. 1 JGG normierten Ziels des Jugendstrafrechts, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken, stehen einer Herabsetzung des Mindestalters von 21 auf 18 Jahre für eine Tätigkeit oder Beschäftigung als verantwortliche Redakteurin oder verantwortlicher Redakteur auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten unserer Ansicht nach keine Bedenken entgegen.

2. Änderungsantrag, Umdruck 19/2059

Der Änderungsantrag, Umdruck 19/2059, ist im Interesse der Klarheit und Verständlichkeit schon insoweit zu befürworten, als dass die persönlichen Anforderungen in der beabsichtigten Neufassung des § 8 Absatz 1 Landespressegesetz anders als nach bisheriger Gesetzeslage als positive Tatbestandsvoraussetzungen formuliert sind.

PRINZ

Inhaltlich hätte die beabsichtigte Änderung des § 8 Absatz 1 Landespressegesetz zur Folge, dass unter Umständen bereits Jugendliche mit Vollendung des 16. Lebensjahres als verantwortliche Redakteurinnen und Redakteure tätig sein und beschäftigt werden könnten. Eine Beschränkung auf ein Mindestalter von 18 Jahren ergibt sich nämlich aus der beabsichtigten Neufassung, insbesondere aus den Ziffern 2. und 3. des geänderten Absatzes 1, nicht.

Im Einzelnen:

- Die in Ziffer 2. vorausgesetzten Fähigkeiten, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, stehen angesichts der Formulierung „oder“ im Alternativverhältnis zu der dort ebenfalls aufgeführten Fähigkeit, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Hiernach wäre die Wahl- und Abstimmungsberechtigung in öffentlichen Angelegenheiten erforderlich, aber eben auch ausreichend, um die in § 8 Absatz 1 Ziffer 2 normierten Anforderungen des Landespressegesetzes zu erfüllen. Diese Berechtigung wird auf Kommunal- und Landesebene vielfach aber bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erlangt. So ist man beispielsweise bei den Landtags- und Kommunalwahlen in Brandenburg und Schleswig-Holstein sowie den Bürgerschaftswahlen in Bremen und Hamburg schon mit dem vollendeten 16. Lebensjahr wahlberechtigt.
- Auch die in Ziffer 3. vorausgesetzte unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erfordert die Vollendung des 18. Lebensjahres nicht notwendig. Vielmehr sind nach § 112 BGB bei Ermächtigung durch den gesetzlichen Vertreter und Genehmigung des Familiengerichts zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts auch Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Bei Ermächtigung durch den gesetzlichen Vertreter, in Dienst oder in Arbeit zu treten, ist ein Minderjähriger gemäß § 113 BGB für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestatteten Art oder die Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen. Machen der gesetzliche Vertreter und/oder das Familiengericht von diesen Möglichkeiten Gebrauch, erlangt der Minderjährige (partiell) die volle Geschäftsfähigkeit, d.h. es kommt zu einer echten Statusveränderung (vgl. BeckOK BGB, 49. Ed., § 112 Rn. 6, § 113 Rn. 10; MünchKomm, 8. Aufl., § 113 Rn. 2).

PRINZ

Die Vorschriften der §§ 112, 113 BGB sind im Rahmen des § 8 Absatz 1 Ziffer 3 Landespressegesetz auch anwendbar. Hierfür spricht zunächst der mit der Regelungen übereinstimmende Wortlaut „unbeschränkt geschäftsfähig“. Zudem ist anerkannt, dass sich die nach den Landespressegesetzen vorausgesetzte unbeschränkte Geschäftsfähigkeit nach § 106 BGB richtet (vgl. Löffler, Presserecht, 6. Aufl., § 9 LPG Rn. 75, 87). Hiernach soll ein Minderjähriger aber nur nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 BGB in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sein. Dafür, dass gerade die Tätigkeit als verantwortliche Redakteurin oder als verantwortlicher Redakteur vom Anwendungsbereich der §§ 112, 113 BGB nicht umfasst sein sollte, ist auch sonst nichts ersichtlich.

Hierfür spricht im Umkehrschluss auch die Regelung in § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Pressegesetzes Hamburg, welche zusätzlich zur unbeschränkten Geschäftsfähigkeit als persönliche Anforderung an den Redakteur die Vollendung des 18. Lebensjahres normiert. Die Regelung wäre obsolet, würde bereits die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit zwingend Volljährigkeit voraussetzen.

Im Ergebnis könnten nach der beabsichtigten Gesetzesänderung auch Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres als verantwortliche Redakteurin oder als verantwortlicher Redakteur tätig sein, soweit sie hierzu i.S.v. § 112 BGB oder § 113 BGB ermächtigt und überdies berechtigt sind, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen.

Die mit der Gesetzesänderung einhergehende Herabsetzung des Mindestalters dürfte sich in haftungsrechtlicher Hinsicht jedoch kaum nachteilhaft für die Betroffenen einer Presseberichterstattung auswirken. Denn soweit sich eine unbeschränkte Geschäftsfähigkeit aus § 112 BGB ergibt, betreibt der Ermächtigte seine Geschäfte in diesem Rahmen wie ein Volljähriger mit der Konsequenz, dass er für die hieraus folgenden Verbindlichkeiten gemäß § 1629 a Absatz 2 BGB uneingeschränkt haftet, d.h. ohne die Möglichkeit, seine Haftung nach Volljährigkeitseintritt auf sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen zu beschränken (BeckOK BGB, § 112 Rn. 6). Soweit sich eine unbeschränkte Geschäftsfähigkeit aus § 113 BGB ergibt, wäre der Verlag für durch eine Berichterstattung verursachte Schäden haftbar.

Indes ist im Hinblick auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit zu beachten, dass die Schuldfähigkeit nach § 3 JGG bei Jugendlichen positiv festgestellt und deren

PRINZ

Annahme sorgsam begründet werden muss. Anders als bei Heranwachsenden ist auf Jugendliche zudem ausschließlich Jugendstrafrecht anwendbar.

Weniger praktisch relevant dürfte hingegen sein, dass bei Jugendlichen im Gegensatz zu Heranwachsenden, bei denen im Falle der Anwendung von Jugendstrafrecht das Höchstmaß der Jugendstrafe gemäß § 105 Absatz 3 JGG zehn Jahre beträgt, eine Jugendstrafe höchstens bis zu fünf Jahren verhängt werden kann, sofern es sich nicht um ein Verbrechen handelt, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist. Denn speziell für die Tätigkeit als Redakteurin oder Redakteur kommt erhöhte Bedeutung in aller Regel nur den Straftatbeständen der §§ 185 ff. und § 188 StGB, welche ohnehin nur eine Höchststrafe von zwei bzw. fünf Jahren anordnen, sowie des § 33 KUG zu, welcher als Höchstmaß ein Jahr Freiheitsstrafe vorsieht.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Matthias Prinz
Rechtsanwalt